

I n s e r a t e.

Kunst- und Industrieausstellung in London im Jahr 1871.

London, 30. Juli 1869.

Tit. I

Namens der Kommissäre für die Londoner Ausstellung von 1851 theilt der Unterzeichnete mit, daß dieselben beschlossen haben, eine Reihe internationaler Ausstellungen ausgewählter Erzeugnisse der Kunst und Industrie zu veranstalten, welche alljährlich in London abzuhalten wären, und zwar die erste im Jahre 1871.

Die allgemeinen Grundzüge, welche für diese internationalen Ausstellungen zur Richtschnur dienen werden, finden sich in der Beilage angegeben.

Die hier projektirten Ausstellungen sollen von den frühern wesentlich abweichen und namentlich in der Ausdehnung verhältnismäßig beschränkt werden. Die Gegenstände werden vor ihrer Zulassung durch kompetente Richter auszuwählen sein. Von Industrie-Erzeugnissen werden jedes Jahr nur wenige Klassen zugelassen. Das Arrangement wird klassenweise sein, ohne Rücksichtnahme auf Nationalitäten, wie früher. Die Aussteller werden allen Kosten enthoben in Bezug auf Placirung und Besorgung ihrer Gegenstände während der Ausstellungen. Die Ausstellungen sollen mit dem 1. Mai eröffnet und pünktlich mit dem 30. September geschlossen werden.

Fremde Länder haben keinen Raum en bloc zu unbedingter Verfügung, sondern nur Abtheilungen in jeder Klasse; übrigens genießen die fremden Aussteller die Vergünstigung, daß ihre Erzeugnisse in London unter den gleichen Vorschriften wie diejenigen für die britischen Unterthanen zur Admission gebracht werden können.

Unter diesen veränderten Umständen, welche, wie zu hoffen ist, diese Ausstellungen für die Ausländer weit weniger kostspielig und oneros als bisher gestalten werden, erwarten die genannten Kommissäre, es werde frühzeitig von jedem fremden Lande eine Kommission bezeichnet werden behufs der Korrespondenz mit den großbritannischen Kommissären. Diese Kommission hätte für die Zutheilung des erforderlichen Raumes und für Ausstellung von Certifikaten zu sorgen, welche die großbritannischen Kommissäre in den Stand setzen sollen, Ausstellungs-Gegenstände entgegenzunehmen und in den Gebäuden zu placiren.

Ich habe die Ehre, etc. etc.

Henry J. D. Scott,
Oberstleutenant,
Sekretär.

An das Unter-Staatssekretariat des Aeußern.

Beilage.

Internationale Ausstellung von 1871, Nr. 1.

Mjährliche internationale Ausstellungen ausgewählter Erzeugnisse der Kunst und Industrie, und wissenschaftlicher Erfindungen.

Großbritannische Kommissäre für die Ausstellung von 1851.

Präsident: The Earl of Derby.

Mitglieder: (folgen 30 Namen).

A.

Die großbritannischen Kommissäre für die Ausstellung von 1851 zeigen an, daß die erste von einer Reihe alljährlicher internationaler Ausstellungen ausgewählter Erzeugnisse der Kunst und Industrie in London, at South Kensington, am Montag den 1. Mai 1871 eröffnet und am Samstag den 30. September gl. J. geschlossen werden soll.

B.

Die Ausstellungen werden in permanenten Gebäuden stattfinden, deren Bau in Aussicht genommen ist, anstoßend an die Arkaden der königlichen Hortikultur-Gärten.

C.

Die Erzeugnisse aller Nationen werden zugelassen, vorbehältlich der Erlangung eines Certifikats kompetenter Richter über deren Ausstellungswürdigkeit.

D.

Die Gegenstände der ersten Ausstellung werden aus folgenden Klassen bestehen; für jede derselben wird ein Richterstatter und ein besonderes Komite bestimmt:

I. Schöne Künste.

1. Gemälde aller Art, in Del, Wasserfarben, Email, Porzellan u. s. w.
2. Skulpturen in Marmor, Holz, Stein, Terra cotta, Metall, Elfenbein und andern Material.
3. Gravüren, Lithographien, Photographien u. s. w.
4. Architektur-Entwürfe und Modelle.
5. Tapeterie, Stikerei, Posamenterie, ausgestellt mit Rücksicht auf Kunst, nicht als bloße Fabrikate.
6. Pläne für alle Arten von Dekorations-Manufakturen.
7. Kopien alter Gemälde, Emails, Reproduktionen in Gyps, Elektrotypen schöner alter Kunstwerke u. s. w.

II. Wissenschaftliche Erfindungen und neue Entdeckungen aller Art.

III. Manufakturen.

- a. Töpferwaaren aller Art, mit Einfluß der für Gebäude gebrauchten, nämlich irdene Waare, Steingut, Porzellan, Porian u. s. w., mit Vorrichtungen für die Zubereitung solcher Fabrikate.

b. Wollenfabrikate und Strikwolle, mit den Rohprodukten und der Maschinerie für Bearbeitung derselben.

c. Erziehungsweisen.

1. Schulgebäude, Ausrüstungen, Furnitüren u. s. w.
2. Bücher, Landkarten, Globus u. s. w.
3. Hilfsmittel für physische Erziehung, mit Einschluß von Spielen.
4. Muster und Illustrationen von Lehrmethoden für Kunst, Naturgeschichte und Physik.

IV. Hortikultur.

Internationale Ausstellungen neuer und seltener Pflanzen, und von Früchten, Gemüsen, Blumen und Pflanzen, als Muster der verschiedenen Kulturarten, werden von der königlichen Hortikultur-Gesellschaft in Verbindung mit obigen Ausstellungen abgehalten werden.

E.

In Bezug auf die Klassen II und III können Aussteller ein Muster jeder Art von Gegenständen, welche sie verfertigen, und die sich durch Neuheit oder Vortrefflichkeit auszeichnen, einsenden. Detaillierte Vorschriften für jede der obigen Klassen, sowie auch Verzeichnisse der verschiedenen bei der Erzeugung von Fabrikaten sich bethätigenden Gewerbe werden später aufgestellt werden. Für die Hortikultur-Ausstellungen wird die königliche Hortikultur-Gesellschaft spezielle Vorschriften erlassen.

F.

Die Anordnung der Gegenstände geschieht nach Klassen, und nicht nach Nationalitäten, wie in frühern internationalen Ausstellungen.

G.

Ein Drittel des gesammten Raumes wird unbedingt fremden Ausstellern angewiesen, welche Certifikate für die Zulassung ihrer Gegenstände von ihren respektiven Regierungen erwirken müssen. Fremde Länder werden ihre eigenen Richter bestellen. Die übrigen zwei Drittel des Raumes werden durch die Gegenstände ausgefüllt, welche entweder im Vereinigten Königreich produziert sind, oder, wenn außerhalb desselben produziert, direkte in das Gebäude für die Inspektion und Guttheilung seitens der für britische Aussteller gewählten Richter gesandt werden. Gegenstände, welche für die Ausstellung nicht angenommen werden, müssen nach Absirung weggeschafft werden; keine ausgestellten Gegenstände können jedoch bis zum Schlusse der Ausstellung entfernt werden.

H.

Alle Aussteller oder ihre Agenten müssen bis zum Gebäude, zuhanden der dazu bestellten Beamten, die Gegenstände ausgepakt und bereit zu sofortiger Ausstellung, sowie frei von allen Frachtkosten u. s. w. abliefern.

I.

Die großbritannischen Kommissäre werden geräumige Glaschränke, Gestelle u. s. w. kostenfrei den Ausstellern ausleihen, und, ausgenommen im Falle von Maschinen, das Arrangement der Gegenstände durch ihre eigenen Angestellten ausführen lassen.

J.

Die großbritannischen Kommissäre werden für alle Gegenstände möglichste Sorge tragen, ohne jedoch eine Verantwortlichkeit für Verlust oder Schaden irgend welcher Art zu übernehmen.

K.

Die Preise können den Gegenständen beigefügt werden, und es werden die Aussteller zur Angabe ihrer Preise ermuntert. Zur Wahrung der Interessen der Aussteller werden Agenten bezeichnet.

L.

Jeder Gegenstand muß von einem beschreibenden Zettel begleitet sein, enthaltend den Grund der Ausstellung, sei es Vortrefflichkeit, Neuheit oder Wohlfeilheit u. s. w.

M.

Es wird eine gehörige Anzeige erfolgen über die Lage zur Empfangnahme jeder Klasse von Gegenständen, und es wird im Interesse der Ausführung der Arrangements eine strenge Pünktlichkeit von allen Ausstellern, sowohl fremden als britischen, verlangt. Gegenstände, welche erst nach Ablauf der Empfangstermine eingehten, können nicht angenommen werden.

N.

Es werden Berichte über jede Klasse von Gegenständen sofort nach der Eröffnung vorbereitet und vor dem 1. Juni 1871 veröffentlicht werden.

O.

Jedem fremden Lande steht es frei, einen offiziellen Berichterstatter für jede Klasse zu akkreditiren, in welcher dasselbe durch ausgestellte Gegenstände vertreten ist, zum Zwecke der Theilnahme an den Berichterstattungen.

P.

Preise gibt es keine, wohl aber wird jedem Aussteller ein Certifikat über die erlangte Auszeichnung der Zulassung zur Ausstellung verabsolgt.

Q.

Es wird ein Katalog in englischer Sprache veröffentlicht werden, wobei aber jedes fremde Land frei ist, einen Katalog in seiner eigenen Sprache zu publiziren, wenn es für gut befunden wird.

Henry Y. D. Scott,
Lieut. Col., Secretary.

Office of Her Majesty's Commissioners
for the Exhibition of 1851,
5, Upper Kensington Gore, London.

Ausschreibung von Artillerie-Material.

Es wird hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben:

Die Lieferung von 10,080 Stück		Vierpfünder-Granaten mit Zapfen, Spiegel und Zündergewinde.
" " "	7,440 "	Achtpfünder-Granaten mit aufgedühtem Blezmantel, Zündergewinde und Vorsteckerloch.
" " "	1,000 "	Eisenkernen zu Zwölfpfünder-Granaten ohne Gewinde und Vorsteckerloch.

Sämmtliche Geschosse aus Doppelguß. Muster und Zeichnungen können im eidg. Laboratorium in Thun besichtigt werden. Die Lieferungsstermine werden mit den Lieferanten besonders vereinbart.

Angebote für ganze oder theilweise Lieferung sind versiegelt mit der Aufschrift: „Angebote für Lieferung von Artillerie-Material“ bis Ende laufenden Monats portofrei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Bern, den 10. September 1869.

Die Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

Bekanntmachung.

Eidgenössisches Anleihen.

Freitags den 24. September nächstkünftig, von Nachmittags 3 Uhr hinweg, findet im Vorzimmer des Nationalrathsaales im Bundesrathshause unter Aufsicht zweier Urkundspersonen

die Verloosung

der per XIII. Serie auf 15. Januar 1870 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des eidg. Anlehens von 1857 statt.

Bern, den 10. September 1869.

Eidgenössische Staatskassaverwaltung.

Bekanntmachung.

Das schweizerische Konsulat in Nizza machte mit Depesche vom 19. August d. J. den Bundesrath darauf aufmerksam, daß alljährlich mit Ende Sommers eine Masse von Gasthausangestellten und Diensthoten im Allgemeinen sich von der Schweiz nach Nizza begeben, um in den dortigen Gasthöfen und Privathäusern über den Winter Arbeit zu suchen, daß aber im Durchschnitt die Hälfte derselben keine Anstellung finden, somit auf ihre eigenen Mittel angewiesen seien und meistens nach kurzer Zeit der Hilfe der dortigen Kolonie bedürfen, um sich wieder nach der Schweiz zurückbegeben zu können.

Ob schon nun die Schweizer in Nizza gerne bereit seien, ihre Landsleute zu unterstützen, so befinden sie sich doch in der Unmöglichkeit, der großen Anzahl von Hilfsbedürftigen beizustehen, und es erachte daher das Konsulat als seine Pflicht, im Namen der Kolonie allen denjenigen, welchen nicht zum voraus eine Anstellung zugesichert sei, die Reise sowohl nach Nizza, als auch nach Menton und Cannes ernstlich abzurathen.

Diese Mittheilung wird hiemit auf Anordnung des Bundesrathes zur Warnung veröffentlicht.

Bern, den 1. September 1869.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Drucksachen nach Deutschland, Oesterreich und Ungarn.

Im Verkehr zwischen der Schweiz und den deutschen Staaten, Oesterreich und Ungarn müssen, nach Art. 6 der Postverträge vom 11. April und 15. Juli 1868, die Drucksachen, um die ermäßigte Taxe zu genießen, offen und zwar unter schmalen Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusammengefaltet werden. Dieselben können auch aus offenen Karten bestehen.

Es kommt vor, daß Drucksachen nach diesen Ländern, statt in angezeigter Weise, in einem offenen Umschlag (Couvert) oder wie gewöhnliche Briefe zusammengefaltet — wenn auch nicht verschlossen — aufgegeben werden.

Wir haben nun das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß Drucksachen, wenn auch unter offenem Couvert oder in der Form von gewöhnlichen, unverschlossenen Briefen von den deutschen Postanstalten wie ungenügend frankirte Briefe behandelt und tagirt werden.

Dagegen ist es für die Behandlung zur Drucksachentaxe zulässig, Drucksachen, z. B. Circulare etc. in der Weise zu versenden, daß sie nur einfach zusammengefaltet werden und so auf der einen Seite ganz offen bleiben.

Bern, den 17. August 1869.

Das schweizerische Postdepartement.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmelbungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

- 1) Postkommis in Basel. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 29. September 1869 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 2) Postkommis in Chaux-de-fonds. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 29. September 1869 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 3) Stadtbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 1056. Anmeldung bis zum 29. September 1869 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 4) Posthalter und Briefträger in Waldstatt. Jahresbesoldung Fr. 624. Anmeldung bis zum 29. September 1869 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
 - 5) Telegraphist auf dem Hauptbureau Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 5. Oktober 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
 - 6) Telegraphist in Waldstatt (Appenzell A. Rh.). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 30. September 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
-

Note. Dieser Nummer ist die Signatur 66 des IX. Bandes der eidg. Gesefzammlng beigelegt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1869
Date	
Data	
Seite	14-20
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 271

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.